

Thomas Dehler in den Beratungen über die bayerische Verfassung von 1946 und das Grundgesetz von 1949

In der Erinnerung an Thomas Dehler steht seine Mitwirkung an den Verfassungsberatungen nach 1945 wahrlich nicht im Mittelpunkt. Vielmehr sind es der Deutschlandpolitiker und der Kritiker an Adenauers außenpolitischem Kurs, die sein Bild in der Geschichte vor allem prägen. Unvergessen ist seine nächtliche Abrechnung mit Adenauer im Bundestag vom 23. auf den 24. Januar 1958, in der er den Bundeskanzler ungemein heftig attackierte. Ihm warf er vor, die deutsche Wiedervereinigung nicht nur nicht gewollt, sondern alles getan zu haben, um die Wiedervereinigung zu verhindern. Am Bundeskanzler hat sich Dehler, dessen erstem Kabinett er als Justizminister angehörte, immer wieder gerieben und durch seine rednerischen Eskapaden das anfänglich gute Arbeitsverhältnis zwischen den beiden Politikern mehr und mehr belastet und es schließlich zerstört. Inhaltlich spielte dabei die unterschiedliche Haltung in der Deutschlandpolitik eine zentrale Rolle.

Auch die enge Beziehung Dehlers zu Theodor Heuss, mit dem er seit den Jahren der Weimarer Republik verbunden war, zerbrach 1952/53 wegen der ungezügelten Angriffe des streitbaren Franken auf das Bundesverfassungsgericht in der Auseinandersetzung um den Deutschlandvertrag. Heuss war es dann auch, der verhinderte, dass Dehler 1953 in das zweite Kabinett Adenauer berufen wurde. Danach wurde Dehler Partei- und Fraktionsvorsitzender der FDP. Aber auch in diesen Ämtern vermochte er nicht zu reüssieren. Bereits Anfang 1957 verlor er beide Posten. Letztlich – so scheint es – war Dehler ein Politiker ohne Fortune, denn auch die bayerische FDP, an deren Spitze er bis 1956 stand, erzielte in dieser Zeit nur mäßige Wahlergebnisse.

Trotz alledem war Dehler in den ersten Nachkriegsjahren ein bedeutender liberaler Politiker. Darauf deutet nicht zuletzt hin, dass die FDP bis heute sein Andenken pflegt. Nach ihm ist die liberale bayerische Landesstiftung benannt, und die Bundespartei residierte in Bonn – und auch noch in Berlin – bis 2017 in einem Haus, das seinen Namen trug. Damit würdigte die Partei vor allem einen Politiker, dem es gelungen war, sie in den heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem rechten und linken Flügel zu Beginn der

1950er Jahre, die die FDP auseinander zu reißen drohten, zusammenzuhalten.¹

Zu Dank verpflichtet ist die FDP aber auch dem Verfassungspolitiker Dehler, der sowohl an der Ausarbeitung der bayerischen Verfassung von 1946 als auch des Grundgesetzes von 1949 beteiligt war. Dieser Aspekt seines politischen Wirkens soll im Folgenden in den Blick genommen werden. Dabei gehe ich zunächst auf Dehlers gesamtdeutsche Orientierung ein, die seine Mitwirkung an den Verfassungsberatungen ebenso beeinflusst hat wie das Problem von Teilstaatsverfassungen unter alliierterem Vorbehalt. In den beiden Hauptteilen meines Beitrages beschäftige ich mich mit den Beratungen über die bayerische Verfassung von 1946 und das Bonner Grundgesetz von 1949. Danach erörtere ich schließlich die Positionen, die Dehler im Ratifizierungsprozess des Grundgesetzes eingenommen hat. Abschließen werde ich den Beitrag mit einigen Ausführungen zur zeithistorischen Bewertung der bundesrepublikanischen Anfänge unter besonderer Berücksichtigung von Dehlers Ansichten und Politik.

I.

Für Dehler war es zunächst ein Problem, dass die Verfassungsberatungen in den westdeutschen Ländern nach 1945 wie auch die Entstehung des Grundgesetzes unter dem Vorbehalt der Alliierten standen. Diese ergriffen nicht nur die Initiative zu den Beratungen, sondern waren auch in die Diskussionen einbezogen. Und nicht zuletzt bedurften die erarbeiteten Texte ihrer Zustimmung. Dies schmeckte Dehler ganz und gar nicht. So kritisierte er im Oktober 1946, dass die Verfassungsberatung in Bayern „dem Gebot der Besatzungsmächte“ entsprungen sei.² Dabei ging er so weit, Bayern als ein „Kolonialland“ zu bezeichnen, in dem „Demokratie keinen Sinn“ habe.³ Für ihn fehlten daher „alle Voraussetzungen für die Schaffung einer Verfassung in der gegenwärtigen Zeit“. Deshalb hielt er die Verfassung für „verfrüht“.⁴

Ohne allzu große Begeisterung reagierte Dehler auch im ersten Halbjahr 1948, als sich abzeichnete, dass die westlichen Alliierten und die Beneluxstaaten auf dem Gebiet der westlichen Besatzungszonen unter ihrer Aufsicht

1 Umfassend zu Dehler Udo Wengst: Thomas Dehler 1897-1967. Eine politische Biographie. München 1997.

2 Verfassungsausschuss der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung (im Folgenden: BVL-VA). München 1946, Bd. 2, S. 384.

3 So Thomas Dehler in einer Versammlung der FDP am 2. November 1946 in Augsburg. Archiv des Instituts für Zeitgeschichte. OMGUS, MA 1479/10.

4 Thomas Dehler: Ein leidenschaftliches Nein zu der Verfassung. In: Mitteilungen der Freien Demokratischen Partei in Bayern, 1. Jg., Nr. 11, Heft 30 (November 1946).

eine Staatsgründung vornehmen lassen wollten. Grundsätzlich hielt er diese Initiative zwar für richtig. Aber er mahnte, dass die Konstituierung eines westdeutschen Staates nur aufgrund einer „Notsatzung“ erfolgen dürfe. Die Schaffung einer deutschen Verfassung müsse einer „Nationalversammlung“, gewählt vom ganzen deutschen Volk, vorbehalten bleiben.⁵ Etwas später hat Dehler diese Aussage noch etwas konkretisiert, indem er im Hinblick auf den zu schaffenden Staat von einem „Notbau“ sprach, bei dem es sich aber gleichwohl um ein ganzes Haus und nicht nur um ein „schwankendes Notdach“ handeln dürfe.⁶ Wie er sich dessen Struktur vorstellte, werden wir im weiteren Verlauf meiner Ausführungen noch sehen.

Problematisch war für Dehler insbesondere, dass die Alliierten nach Fertigstellung des Textes verlangten, dass ihnen dieser zur Genehmigung vorgelegt werden musste. Dehler befürchtete nicht nur zu weit gehende Auflagen, was die jeweiligen Formulierungen betraf. Noch mehr trieb ihn die Sorge um, dass sich die Alliierten durch das Besatzungsstatut, das parallel zur westdeutschen Verfassung verabschiedet werden sollte, allzu weitgehende Eingriffsrechte vorbehalten wollten. Den Militärgouverneuren redete Dehler öffentlich ins Gewissen, indem er darauf hinwies, dass die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates, die das Grundgesetz ausarbeiteten, „an keine Weisungen“ gebunden seien und sich daher „auch nicht durch Weisungen der Militärgouverneure binden lassen“ könnten.⁷ Diese Haltung unterstützte der Bundesvorstand der FDP, der Anfang April 1949 eine Entschließung verabschiedete, die verlangte, dass den Abgeordneten des Parlamentarischen Rates „die Freiheit verantwortlicher Entscheidung“ gewährt werden müsse, da ansonsten das Grundgesetz „der demokratischen Legitimation entbehren würde“.⁸ Wie wir wissen, wurde der Streit über den Entwurf des Grundgesetzes beigelegt, da die Militärgouverneure einlenkten.

Das traf jedoch nicht für das Besatzungsstatut zu. Dehler war über dessen Text „bitter enttäuscht“. Er kommentierte ihn mit den Worten: „Über Deutschland liegt immer noch die starke Faust des Krieges.“ Er empfand die entstehende Bundesrepublik als eine „Demokratie auf Probe“, in der die Deutschen „unter Aufsicht von Gouvernanten Demokratie und Selbstregierung spielen“ dürften.⁹ Von diesem harschen Urteil hat sich Dehler aber kurz

5 Dehler an Fritz Linnert vom 30. Juni 1948, Archiv des Liberalismus (ADL), N1-22.

6 Aufzeichnung Dehlers über Herrenchiemsee vom 21. August 1948, ebd., N1-25.

7 Thomas Dehler: Die Lage in Bonn. In: Freie Deutsche Presse vom 9. April 1949, S. 3.

8 FDP-Bundesvorstand. Die Liberalen unter dem Vorsitz von Theodor Heuss und Franz Blücher. Sitzungsprotokolle 1949-1954. Bearbeitet von Udo Wengst. Düsseldorf 1990. Erster Halbband, S. 36.

9 Thomas Dehler: Das Besatzungsstatut. In: Streiten um das Staatsfragment. Theodor Heuss und Thomas Dehler berichten von der Entstehung des Grundgesetzes. Mit einer Einleitung von Michael F Feldkamp. Bearbeitet von Patrick Ostermann und dems. Herausgegeben von Thomas Hertfelder und Jürgen C. Heß. Stuttgart 1999, S. 36 ff.

darauf distanziert, als er am 8. Mai 1949 im Plenum des Parlamentarischen Rates feststellte, dass weder das Ruhrstatut noch das Besatzungsstatut die „wahren Verfassungen“ sein würden, sondern das Grundgesetz, sofern die „künftigen Politiker Deutschlands [...] einen Willen haben [...] und nicht mit Kleinmütigkeit, Ängstlichkeit und Zweifel an ihre Aufgaben herangehen, sondern mit dem Glauben an das, was wir schaffen wollen“.¹⁰ Damit hatte der fränkische Politiker zu einem insgesamt positiven Urteil über das Grundgesetz gefunden. Bevor sein Anteil an dessen inhaltlicher Ausgestaltung zur Sprache kommt, ist noch ein Blick auf Dehlers Mitwirkung an den Beratungen über die bayerische Verfassung zu werfen.

II.

In der bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung, die am 30. Juni 1946 gewählt wurde, war die FDP nur schwach vertreten. Von den 180 Mitgliedern stellte sie nur vier Abgeordnete. Dehler bezeichnete die Vertretung als eine „kümmerliche Schar“, die „wenig zu sagen“, aber daher auch „nur eine geringe Verantwortung“ zu tragen habe.¹¹ Gleichwohl hat Dehler in den Debatten sehr oft das Wort ergriffen. Sein persönlicher Einfluss war deshalb nicht so gering, wie er unterstellte, da er in den 21-köpfigen Verfassungsausschuss als stellvertretender Schriftführer gewählt wurde. Schriftführer war Hans Ehard, Vorsitzender Lorenz Krapp, die der CSU angehörten. Sie kamen wie Dehler aus Bamberg und standen mit diesem im engen Kontakt.

In den Beratungen hat Dehler von Beginn an darauf hingewiesen, dass die zu beschließende Bayerische Verfassung unter einem gesamtdeutschen Vorbehalt stehen müsse. So brachte er bereits in der zweiten Sitzung den Antrag ein, in Art. 1 der Verfassung den Satz aufzunehmen: „Bayern bekennt sich zur Einheit des deutschen Volkes und ist bereit zum Eintritt in ein demokratisch geordnetes Deutschland“.¹² Diese Forderung hat Dehler – in immer neuen Formulierungen – im weiteren Verlauf der Beratungen gebetsmühlenartig wiederholt. Die Forderung Dehlers basierte auf einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber einem möglichen bayerischen Sonderweg. Aus diesem Grund wandte er sich auch entschieden gegen die Installierung des Amtes eines Staatspräsidenten in der Verfassung. Nach seiner Einschätzung war nämlich dieses Amt „ein Hemmnis für die erstrebenswerte Zusammenfas-

10 Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Bd. 9: Plenum. Bearbeitet von Wolfram Werner. München 1996, S. 604.

11 Bayerische Verfassungsgebende Landesversammlung. Stenographische Berichte (im Folgenden: BVL). München 1946, Bd. 4, S. 174.

12 BVL-VA (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 38.

sung aller deutschen Kräfte“.¹³ In diesem Punkt setzte sich Dehlers Ansicht schließlich durch. Es bedurfte allerdings zwei Abstimmungen, bis seine Auffassung obsiegt hatte.

In den bayerischen Verfassungsberatungen votierte Dehler ganz entschieden für das Prinzip des „wahren Parlamentarismus“, wie er sich in England bewährt habe.¹⁴ Daraus folgte, dass er Volksbegehren und Volksentscheide ablehnte und sich ebenso dagegen aussprach, eine „Regierung auf Zeit“ in der Verfassung zu installieren, da er darin eine Verletzung des parlamentarischen Prinzips erblickte.¹⁵ Aus demselben Grund kritisierte Dehler Bestrebungen, die Staatsregierung zu ermächtigen, „zeitweise die Grundrechte außer Kraft zu setzen.“¹⁶ Dagegen plädierte er dafür, die Rechte der einzelnen Abgeordneten zu stärken, insbesondere durch eine Ausweitung der Immunität. Auf eine stärkere Kontrolle der Regierung waren auch Dehlers Bestrebungen ausgerichtet, als er dafür votierte, die Gerichtsbarkeit von jeder Einmischung politischer, gesellschaftlicher, publizistischer oder privater Stellen freizuhalten. Als Mittel zur Stärkung des Rechts erachtete er auch die Errichtung eines Staatsgerichtshofes als „Verfassungsorgan“, das „wirklich als Hüterin der Verfassung gelten“ könne.¹⁷

Mit dem Ergebnis der Beratungen war Dehler am Ende nicht zufrieden. Zu wenige seiner Vorstellungen waren in dem Text verankert worden. Noch einen Tag vor der Volksabstimmung über den Entwurf am 1. Dezember 1948 forderte er apodiktisch: „Der Verfassungsentwurf darf nicht verwirklicht werden.“¹⁸ Die Mehrheit der bayerischen Bevölkerung sah das jedoch anders. Sie nahm den Entwurf mit überwältigender Mehrheit an.

III.

In den Beratungen des Parlamentarischen Rates war die Ausgangslage für die FDP eine ganz andere als in Bayern. Zwar stellte sie auch in Bonn mit ihren fünf Abgeordneten nur eine kleine Gruppe. Deren Stellung hat Dehler im Rückblick aber insofern richtig eingeschätzt, als er feststellte, dass sie „entscheidend“ gewesen sei. Denn da von den 65 Mitgliedern des Parlamentarischen Rates jeweils 27 der SPD oder der Unionsfraktion angehörten und die jeweils zwei Abgeordneten der Deutschen Partei, des Zentrums und der KPD niemals gemeinsam abstimmten, gelangte die FDP in eine „Schlüssel-

13 Ebd., Bd. 3, S. 595.

14 BVL (wie Anm. 11), Bd. 1, S. 85.

15 Ebd., S. 199.

16 Ebd., S. 24.

17 Ebd., S. 59.

18 Thomas Dehler: Ein leidenschaftliches Nein (wie Anm. 4).

stellung“. Der relativ große Einfluss der Liberalen rührte aber auch daher, dass sie mit Theodor Heuss, Hermann Höpker-Aschoff, Hermann Schäfer, Max Becker und eben Thomas Dehler Männer mit politischem Format in den Parlamentarischen Rat entsandt hatten.

Unter den Genannten waren Heuss und Dehler die herausragenden Akteure. Bei ihnen handelte es sich um „zwei besonders begabte Rhetoriker und Stilisten“, die sich während der Beratungen des Parlamentarischen Rates auch immer wieder mit Beiträgen an die Öffentlichkeit wandten.¹⁹ Darin bemühten sie sich, die Bürger mit der Arbeit am Grundgesetz vertraut zu machen und dabei zugleich „liberale Grundüberzeugungen in der Öffentlichkeit zu vertreten“. Die Form, in der das geschah, war allerdings unterschiedlich. Während Heuss meist „umsichtig abwägte“ [sic!], zog Dehler einen „kämpferischen und engagierten Ton“ vor. Der Unterschied zwischen diesen beiden liberalen Protagonisten lässt sich dadurch trefflich kennzeichnen, dass Heuss meist das Florett in der innenpolitischen Auseinandersetzung wählte, während Dehler in aller Regel zum Säbel griff. Dies soll anhand von Stellungnahmen der beiden FDP-Politiker zur Einflussnahme der Militärgouverneure auf die Diskussionen des Parlamentarischen Rates veranschaulicht werden.

Das Verhältnis zu den Besatzungsmächten zählte Heuss bereits am 1. September 1948 zu den „politischen und sachlichen Schwierigkeiten“ der Beratungen über das Grundgesetz. Er warnte aber vor einem „Schielen“ nach deren Vorschriften oder ein „unfruchtbares Protestieren“. Stattdessen verlangte er „genügend Realismus“, der den „bekennenden Bombast“ ebenso ablehne wie die „kleingläubige Resignation“.²⁰ Die Demarche der Militärgouverneure vom 22. November 1948 kommentierte er mit dem Satz: „Das Gemäße ist eine unverwirrte [sic!], kühle Sachlichkeit in der Weiterarbeit“.²¹ Die Gerüchte über den Inhalt des Besatzungsstatuts, die in Bonn im Januar 1949 kursierten, ließen Heuss kalt und er kommentierte sie mit den Worten: „Die Formung des Grundgesetzes soll womöglich fertig sein, wenn die anderen mit ihrem Pensum in Ordnung gekommen sind. Dann erst wird die große Entscheidung in einfacher Deutlichkeit gefordert sein.“²² Als letztes ist noch auf eine Stellungnahme von Heuss einzugehen, die er auf ein Memorandum der Militärgouverneure vom 2. März 1949 zum vorliegenden Entwurf des Grundgesetzes abgab. Darin warnte er seine Kollegen im Parla-

19 Fünfzig dieser Beiträge sind 1999 in einem Sammelband veröffentlicht worden. Siehe Streiten um das Staatsfragment (wie Anm. 9), Zitate Feldkamp: Einleitung. In: ebd., S. 10 und 13.

20 Ebd., S. 52.

21 Ebd., S. 83.

22 Ebd., S. 114.

mentarischen Rat, auf einen „Zwiespalt“ unter den Alliierten zu setzen, denn diese seien darauf angewiesen, „eine Einheit zu bilden“.²³

Als sich Dehler am 2. Oktober 1948 zum Verhältnis des Parlamentarischen Rates zu den Militärgouverneuren äußerte, wies er deren Mitspracheansprüche apodiktisch zurück: „Es ist nicht wahr, dass wir auf den Willen Dritter zu achten haben. Wir nehmen mit gutem Recht die Souveränität des deutschen Volkes in Anspruch.“²⁴ Auf die Demarche der Militärgouverneure vom 22. November 1948 reagierte er ebenso brüsk. „Es ist ein Gebot der Selbstachtung und Verantwortung vor unserem Volk, mit aller Klarheit zu erklären, dass sich an unserer Entschlossenheit, nur nach unserem Gewissen zu handeln, nichts ändern kann.“ Dann setzte er hinzu: „Wir sind keine Beauftragten der Besatzungsmächte und werden es nicht sein.“²⁵ Ähnlich heftig war seine Reaktion auf das Memorandum der Militärgouverneure vom 2. März 1949. In seiner Stellungnahme betonte er, dass die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates an „keine Weisungen“ gebunden und nur „ihrem Gewissen verantwortlich“ seien. Wenn die Abgeordneten anders handeln würden, wären sie „verächtlich“ und würden eine Verfassung schaffen, die den „Todeskeim“ in sich trüge.²⁶

Im Parlamentarischen Rat hatte Dehler zunächst den Vorsitz im Ausschuss für Wahlrechtsfragen angestrebt. Dass er diesen Anspruch nicht durchsetzen konnte, ist wohl darauf zurückzuführen, dass er als Anhänger des Mehrheitswahlrechts galt. Hierfür hatte er schon im April 1930 auf einem Parteitag der fränkischen Demokraten plädiert.²⁷ Er griff diese Überlegungen im September 1948 erneut auf. Interessant ist seine Begründung. Er sah im Mehrheitswahlrecht die „einzige Möglichkeit die Entwicklung zu extremen Parteien zu verhindern“.²⁸ Letztlich bedeutete dies, dass Dehler bereit war, die FDP preiszugeben, um der parlamentarischen Demokratie in Deutschland eine größere Chance zu ermöglichen. Da er mit dieser Auffassung innerhalb der FDP allein stand, schloss er sich nach kurzer Bedenkzeit der Parteimehrheit an, die entschieden für die Einführung eines Verhältniswahlrechts votierte. Als Vorsitzender des Ausschusses für Wahlrechtsfragen kam Dehler aber nicht mehr in Frage.

Infolgedessen war er für die Übernahme anderer Positionen frei, die ihm einen weitaus größeren Einfluss auf die Gestaltung des Grundgesetzes zu ermöglichen als der Vorsitz des Ausschusses für Wahlrechtsfragen. Zunächst

23 Ebd., S. 140.

24 Ebd., S. 63.

25 Ebd., S. 89.

26 Ebd., S. 161.

27 Parteitag der fränkischen Demokraten (Schlussbericht). In: Nürnberg-Fürther Morgenpresse vom 3. April 1930.

28 Dehler an Edgar Stelzner vom 20. September 1948. ADL (wie Anm. 5), N1-922.

einmal wurde Dehler ständiges Mitglied im Ausschuss für die Organisation des Bundes, kurz Organisationsausschuss genannt, der die Bestimmungen des institutionellen Teils des Grundgesetzes ausarbeitete. Außerdem gehörte er dem Allgemeinen Redaktionsausschuss an. Dieser war eigentlich nur für redaktionelle Aufgaben zuständig. Aber hiervon abweichend hat er eine Fülle von substantiellen Änderungsvorschlägen bis hin zu neuen Bestimmungen erarbeitet und daher von Beginn seiner Arbeit im November 1948 „einen außerordentlichen Einfluss auf die Beratungen“ genommen.²⁹ Der Ausschuss bestand nur aus drei Mitgliedern. Neben Dehler waren dies meist Heinrich von Brentano von der CDU und Georg August Zinn von der SPD. In diesem kleinen Kreis war der Einfluss der Mitglieder nicht von der Größe ihrer Fraktion im Parlamentarischen Rat, sondern vom Gewicht der jeweiligen Argumente abhängig. Die FDP besaß deshalb in diesem Gremium einen Einfluss, der über ihre zahlenmäßige Repräsentanz im Parlamentarischen Rat hinaus reichte. Leider ist über die Beratungen in diesem Ausschuss kein Protokoll geführt worden. Aus den Wortmeldungen Dehlers im Hauptausschuss, dem er – wie auch Heuss – für die FDP angehörte, ergibt sich jedoch, dass dieser immer wieder Bezug auf Formulierungen des Redaktionsausschusses nahm und diese in nicht wenigen Fällen in den Text des Grundgesetzes gelangten. Dies hat Karlheinz Niclauß im Hinblick auf die Entstehung der Bestimmungen zur Regierungsbildung im Grundgesetz im Detail nachgewiesen.³⁰ Schließlich vertrat Dehler die FDP auch noch im Fünfer- und Siebener-Ausschuss, zwei Ausschüssen, die in der Schlussphase der Beratungen des Parlamentarischen Rates besonderes Gewicht erlangten.

In den Debatten des Parlamentarischen Rates äußerte Dehler bisweilen andere Ansichten als in den Diskussionen über die Bayerische Verfassung. Besonders ins Auge fällt, dass er nicht mehr für die Übernahme des britischen Parlamentarismus plädierte. Er begründete dies damit, dass es nur bei Anwendung des Mehrheitswahlrechts möglich sei, eine jederzeit dem Parlament verantwortliche Regierung zu bilden. Deshalb sprach sich Dehler unter den nunmehr gegebenen Bedingungen dafür aus, sich am amerikanischen Präsidialsystem zu orientieren, denn nur so sei es möglich, auch mit einem Verhältniswahlrecht eine stabile Regierung zu bilden. Allerdings lehnte er eine Volkswahl des Präsidenten ab. Dieser sollte durch ein besonderes Gremium, also indirekt gewählt werden.

Dehler war wie die Mehrheit des Parlamentarischen Rates voller Misstrauen gegenüber dem Volk, den Parteien und dem Parlament. Bei Dehler

29 Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar). Hrsg. von H.[ans] J.[ürgen] Abraham u. a. Hamburg 1950, Einleitung.

30 Karlheinz Niclauß: Minderheitsregierung, Auflösung oder Große Koalition? Die kritische Regierungsbildung im Parlamentarischen Rat 1948/49 und in den Jahren 2017/18. In: Recht und Politik 55 (2019), S. 428-435.

steigerte sich dieses Misstrauen bis zur Revolutionsfurcht. So beschwor er im Januar 1949 die „Gefahr der revolutionären Massenbewegung“³¹ und im Februar desselben Jahres hielt er es für möglich, dass „irgendeine neue totalitäre Bewegung unseren Staat wegschwemmen“ könne.³² Daher müsse gegen alle Versuche, den Wesensgehalt des Grundgesetzes anzutasten, eine „Barriere“ aufgerichtet werden, „in dem Willen, einer Revolution die Maske der Legalität zu nehmen“.³³

Wichtig war für Dehler, dass die Wahrung der Grundrechte in der Verfassung festgeschrieben werden müsse. Deshalb setzte er sich gegen alle Bestrebungen zur Wehr, die Grundrechte durch einfache Verwaltungsakte außer Kraft zu setzen. Und er kämpfte mit Erfolg dafür, dass die Entscheidung über die Verwirkung der Grundrechte allein in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes fiel. Ebenso war es seiner Initiative zu verdanken, dass dem Gesetzgeber bei der Einschränkung von Grundrechten aufgrund von Gesetzen starke Restriktionen auferlegt wurden. Die Grundrechte durften in diesen Fällen nicht in ihrem Wesensgehalt angetastet werden. Ähnliches musste nach Dehler auch für Verfassungsänderungen gelten. Diese sollten nur dann „statthaft und rechtsgültig“ sein, wenn sie die verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht verletzen und auf „der freien demokratischen Selbstbindung des Volkes“ basierten.³⁴

Auf heftigen Widerstand stieß Dehler aber, als es um die Ernennung der Richter ging. Er plädierte dafür, dass diese der Exekutive vorbehalten bleiben müsse, und er bewertete die Einsetzung von Richterwahlausschüssen als eine „Verwischung der Verantwortungen“. Er befürchtete darüber hinaus, „dass die Auswahl von Richtern nach politischen Gesichtspunkten, nicht nach rein fachlichen und charakterlichen Gesichtspunkten“ erfolgen würde.³⁵ Auf die Hinweise aus den Reihen der SPD, dass die Zusammensetzung der Richterschaft in der Weimarer Republik, im „Dritten Reich“ und nunmehr auch wieder in der Besatzungszeit – hier vor allem in Bamberg, wofür Dehler die Verantwortung trug – problematisch sei, setzte dieser sich heftig zur Wehr. In seiner Wahrnehmung hatten nicht die Richter, sondern „die deutsche Politik gefehlt“. In der NS-Zeit hätten die Richter in ihrer Mehrheit „heroisch“ gegen das Unrecht gekämpft. Dehler wehrte sich auch – im Hinblick auf die Zusammensetzung der Richterschaft in Bamberg – dagegen,

31 Thomas Dehler: Um eine starke Demokratie. In: Freie Deutsche Presse (Ausgabe Nordfranken) vom 22. Januar 1949, S. 1.

32 Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Band 14: Hauptausschuß. Bearbeitet von Michael F. Feldkamp. München 2009, Teilband II, S. 1543.

33 Ebd., S. 1118.

34 Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes. Bearbeitet von Klaus-Berto von Doemming u. a. In: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF, Bd. 1, Tübingen 1951, S. 586.

35 Der Parlamentarische Rat Bd. 14 (wie Anm. 32), Teilband I, S. 721.

„Mitglieder der NSDAP den Nazis“ gleichzustellen.³⁶ Deshalb verwahrte er sich auch dagegen, das passive Wahlrecht ehemaliger Parteimitglieder stärker einzuschränken. Hiergegen machte er nicht nur rechtliche Bedenken geltend. Wichtiger noch war für ihn, dass ein solches Vorgehen gegen die „dringend notwendige Befriedung unseres Volkes“ gerichtet sei.³⁷

Wie ist die Rolle Dehlers bei der Gestaltung des Grundgesetzes zu bewerten? Zur Beantwortung dieser Frage schauen wir in der Porträtskizze nach, die der britische Verbindungsoffizier zum Parlamentarischen Rat, Rolland Alfred Chaput de Saintonge, über Dehler verfasst hat. Hierin bescheinigt er dem FDP-Politiker, mit wohlbegründeten und originellen Vorstellungen die Verfassungsberatungen befruchtet, damit aber häufig im Gegensatz zur Mehrheit des Rates gestanden zu haben. Der Verbindungsoffizier hatte damals schon richtig erkannt, dass es Dehlers zentrales Anliegen gewesen war, Bestimmungen im Grundgesetz zu verankern, die der künftigen Regierung eine starke Stellung geben sollten.³⁸ In der Tat ist in der Bundesrepublik ein Staat entstanden, der schnell die Bezeichnung „Kanzlerdemokratie“ erhielt und damit auf das besondere Gewicht des Regierungschefs hinweist.³⁹ Für Dehlers Geschmack waren die Artikel des Grundgesetzes bei dessen Verabschiedung aber nicht hinreichend für eine dauerhafte Stabilität der Bundesregierung. So äußerte er sich z.B. über das konstruktive Misstrauensvotum, das bis heute als ein wichtiges Stabilisierungsinstrument der bundesrepublikanischen Demokratie angesehen wird, sehr abschätzig. Hierin sah er eine Bestimmung „ohne Witz und ohne Einfälle“.⁴⁰ Gleichwohl hielt er den vom Hauptausschuss verabschiedeten Entwurf des Grundgesetzes schließlich für akzeptabel, da er einen Kompromiss darstelle, mit dem man die beiden großen Parteien zusammengebracht habe.

IV.

Schon vor Beginn des Ratifizierungsprozesses warnte Dehler seine Parteifreunde „vor einer allzu scharfen und allzu frühen Kritik“ am Grundgesetz, da sie die Chancen der FDP von vornherein kaputt machen würde.⁴¹ Er selbst befürwortete im Folgenden die Annahme des Grundgesetzes mit

36 Ebd., S. 733 f.

37 Thomas Dehler: Mitläufer und Wahlrecht. In: Freie Deutsche Presse vom 20. Februar 1949, Titelseite.

38 Vgl. Wengst: Dehler (wie Anm. 1), S. 124.

39 Karlheinz Nieclauß: Kanzlerdemokratie. Regierungsführung von Konrad Adenauer bis Angela Merkel. Wiesbaden 2015.

40 Der Parlamentarische Rat Bd. 14 (wie Anm. 32), Teilband II, S. 992.

41 FDP-Bundesvorstand (wie Anm. 8), S. 42.

Nachdruck und zieh alle diejenigen der „Verantwortungslosigkeit“, die es ablehnen wollten. Für ihn war mit dem Grundgesetz die Voraussetzung für einen „deutschen Rumpfstaat“ geschaffen, der Deutschland wieder „handlungsfähig“ machte. Dieser beendete – wie der fränkische Liberale formulierte – das „Unglück der Zonenzerteilung“ wenigstens im Westen und bildete damit eine „wichtige Vorstufe für die Wiedergewinnung der deutschen Einheit“.⁴² Das letztere war aber für Dehler nur Zukunftsmusik. Zunächst einmal galt auch für ihn, dass mit der Annahme des Grundgesetzes „eine neue Stufe der Geschichte des deutschen Volkes“ beginnen würde und dabei der Blick nach Westen zu richten sei. Der FDP-Politiker bekannte sich zu dem Ziel, in der „Gemeinschaft der europäischen Völker“ eine „europäische Befriedung“ zu erreichen, was nur gelingen könne, wenn zwischen dem deutschen und französischen Volk eine Brücke geschlagen werde.⁴³

Dehler blieb bis zum Schluss ein Befürworter eines Volksentscheids über das Grundgesetz. Er hielt ihn für notwendig, um „diesem demokratischen Staat in unserem Volk Wirkung und Leben zu geben“.⁴⁴ Aber auch in diesem Punkt folgte ihm der Parlamentarische Rat nicht. Er legte die Ratifizierung durch die Landtage fest. In zwei emotional gehaltenen Reden hat Dehler im Mai 1949 im bayerischen Landtag für die Annahme des Grundgesetzes geworben. Dieses Grundgesetz war für ihn kein Provisorium mehr, sondern das „Endgültige“. Es war für ihn „der Start“ für das neu zu organisierende Deutschland, das als Staat nicht zerfallen sei, sondern über die Zäsur von 1945 fortbestehe. Mit Entschiedenheit wies er alle Einwände gegen das Grundgesetz zurück und beschwor die Landtagsabgeordneten, zu diesem Grundgesetz nicht „nein“ zu sagen, und sich in dieser Abstimmung „um eine deutsche Schicksalsentscheidung“ der Verantwortung, die „jeder Deutsche hat“, bewusst zu sein.⁴⁵

Alles Werben Dehlers erwies sich indessen als erfolglos. Der bayerische Landtag lehnte in den frühen Morgenstunden des 20. Mai 1949 das Grundgesetz mit einer klaren Mehrheit ab. Dehler sah sich damit in seiner Auffassung vom Mai 1949 zur Charakterisierung Bayerns bestätigt:

„Sie sind alle wieder da, die engstirnigen, kurzsichtigen, böswilligen kleinen Geister, die Giftmischer, die Narren, die Scharlatane, wie sie zum politischen Satyrspiel Bayerns gehören. Sie haben nichts gelernt. Sie sind willens, Deutschland und die Demokratie zu verraten wie eh und je.“

42 Ebd., S. 30.

43 Der Parlamentarische Rat Bd. 9 (wie Anm. 10), S. 607.

44 Ebd., S. 597.

45 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Bayerischen Landtags. Einhundert-zehnte öffentliche Sitzung am 19. und 20. Mai 1949, Band IV, S. 97-105.

Dann aber setzte er mit einem Blick auf die Zukunft hinzu: „Wir haben gelernt. Sie sollen es erfahren.“⁴⁶

V.

Von der Emphase, mit der Dehler 1949 für das Grundgesetz warb, ist in einem Beitrag, der 2019 an einem prominenten Ort über dieses erschien, nichts zu verspüren. Vielmehr wird hierin kritisiert, dass es aufgrund „seines Wesens als verfassungsgeschichtlicher Restauration“ im Unterschied zur Verfassung der DDR keine „Zukunftsvision“ enthalten habe.⁴⁷ Diese distanzierte Haltung zum Grundgesetz und den von ihm gegründeten Staat steht in der Tradition vieler Arbeiten, die über die junge Bundesrepublik erschienen sind. Auch hierin war viel von Restauration die Rede. Die Neuanfänge, die auf vielen Gebieten mit der Gründung des westdeutschen Staates verbunden waren, wurden geflissentlich übersehen.

In diesem Zusammenhang sind vor allem die vielfältigen Wandlungsprozesse zu erwähnen, die die 1950er und 1960er Jahre auszeichnen. Hinzuweisen ist auf die Westorientierung in der Außenpolitik, die es in dem Maße zuvor nie gegeben hat, die Konzentration im Parteienfeld, die zu einer schnellen Stabilisierung des parlamentarischen Systems führte, die Durchsetzung der „sozialen Marktwirtschaft“ mit dem damit verbundenen Ausbau der Mitbestimmung und schließlich auf das „Wirtschaftswunder“, das zu einem rasanten Anstieg des Wohlstands führte und die Gesellschaftsstruktur einem schnellen Wandel unterzog.

Unabhängig hiervon speiste sich der „Restaurationsvorwurf“ aber insbesondere aus dem Umgang der westdeutschen Gesellschaft mit dem Nationalsozialismus. Moniert wurde eine mangelnde Auseinandersetzung mit dem „Dritten Reich“ und seinen Verbrechen und eine damit zusammenhängende Kontinuität des Personals in Politik und Bürokratie. Beide Vorwürfe sollen im Folgenden auf ihre Stichhaltigkeit hin diskutiert werden.

Beginnen wir mit dem ersten Punkt. Sehr wirkungsmächtig waren die Bücher von Alexander und Margarete Mitscherlich⁴⁸ und von Ralph Giordano.⁴⁹ Die Mitscherlichs unterstellten in ihrem Werk, dass das Verhalten der Deutschen in der Bundesrepublik zum Nationalsozialismus von „unbewusst

46 Thomas Dehler: Bayerischer Rückblick. In: Freie Deutsche Presse vom 14. Mai 1949, S. 3.

47 Oliver F. R. Haardt: Das Grundgesetz im Strom der Zeit. Entstehung und zeitliche Verortung der deutschen Verfassungen von 1949. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 69. Jg., 16/17 (2019), S. 10-17, Zitate S. 17.

48 Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. München 1967.

49 Die zweite Schuld oder Von der Last ein Deutscher zu sein. Hamburg 1987.

wirksam gewordenen Verleugnungen bestimmt gewesen“ sei.⁵⁰ In die gleiche Richtung zielte Giordano, wenn er den Bundesdeutschen vorwarf, die unter Hitler aufgeladene Schuld nach 1945 verdrängt und verleugnet zu haben.⁵¹ Hermann Graml hat die These von der „permanenten Verdrängung“ in Frage gestellt, indem er auf die bereits frühzeitig vollzogene „unwiderrufliche Abkehr von der Weltanschauung, dem Herrschaftssystem und den politischen Zielen des Nationalsozialismus“ hingewiesen hat.⁵² Der Dissens zwischen den Mitscherlichs und Giordano auf der einen und Graml auf der anderen Seite besteht wohl darin, dass erstere den individuellen Umgang mit der Vergangenheit, Graml hingegen das politische System als Ganzes in den Blick nimmt. Dass hier von Beginn an ein Unterschied bestanden hat, ist bereits in einem Aufsatz von Hermann Lübke aus dem Jahr 1983 nachzulesen.⁵³ Dessen These hat Peter Graf Kielmannsegg in seiner umfassenden Darstellung der Geschichte des geteilten Deutschland im Jahr 2000 übernommen. Ohne dass vom Einzelnen – so seine Bewertung – erwartet wurde, dass er sich mit seiner Rolle im Nationalsozialismus auseinandersetze, sprach das Gemeinwesen ein „Urteil über die nationalsozialistische Vergangenheit in einer Eindeutigkeit“, die „nichts zu wünschen übrig ließ“. Kielmannsegg sieht hierin die „Staatsdoktrin“ der Bundesrepublik, mit der die „politische Tabuisierung des Rechtsextremismus gelang“.⁵⁴ In diesem Zusammenhang ist auch auf die rechtliche Ahndung von NS-Verbrechen hinzuweisen. Hier gibt es ganz unterschiedliche Bewertungen. Während die eine Seite von Verzögerungen, Friktionen und Unterlassungen spricht und dafür eine „Schlussstrichmentalität“ verantwortlich macht, wird von anderer Seite die Meinung vertreten, dass die nicht wenigen NS-Prozesse, die in den 1950er und 1960er Jahren stattfanden, die politische Diskussion über den Nationalsozialismus in der Bundesrepublik am Leben erhalten und dazu beigetragen haben, dass die Strafwürdigkeit von NS-Verbrechen kaum noch angezweifelt wurde.⁵⁵

50 Mitscherlich: Unfähigkeit (wie Anm. 48), S. 8.

51 Giordano: Zweite Schuld (wie Anm. 49), S. 11.

52 Hermann Graml: Die verdrängte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. In: Martin Broszat (Hrsg.): Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte. München 1990, S. 169-183.

53 Hermann Lübke: Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein. In: Historische Zeitschrift 236 (1983), S. 579-599.

54 Peter Graf Kielmannsegg: Nach der Katastrophe. Eine Geschichte des geteilten Deutschland. Berlin 2000, S. 642.

55 Siehe hierzu den Abschnitt über die rechtliche Ahndung von NS-Verbrechen in: Udo Wengst: 1969. Das vorzeitige Ausscheiden von Heinrich Lübke aus dem Bundespräsidentenamt. Zweierlei „Vergangenheitsbewältigung“ im Systemkonflikt. In: Ders./Hermann Wentker (Hrsg.): Das doppelte Deutschland. 40 Jahre Systemkonkurrenz. Berlin 2008, S. 168-179.

Die Erforschung der personellen Kontinuität in Politik und Bürokratie nach 1945 ist inzwischen zu einem Schwerpunkt in der Geschichtsschreibung über die frühe Bundesrepublik geworden. Die ersten grundlegenden Beiträge hierzu habe ich bereits in den 1980er Jahren vorgelegt, ohne dass diese eine große Resonanz gefunden haben.⁵⁶ In diesen Werken sind zum einen die Entstehung der „Kanzlerdemokratie“ unter Einschluss des personellen Aufbaus der politischen Institutionen, zum anderen die Beamtengesetzgebung auf breiter Quellengrundlage untersucht worden. Im Ergebnis konnte in beiden Fällen eine erkennbare Kontinuität sowohl in den gesetzlichen Bestimmungen als auch beim Personal vom „Dritten Reich“ zur Bundesrepublik konstatiert werden. Dies habe jedoch insofern keine Probleme aufgeworfen, als es gelungen sei, die Loyalität der in den Bundesdienst übernommenen Eliten zu sichern, die fortan demokratisch legitimierte Politik umsetzen und damit erheblich zur raschen Stabilisierung des Bonner Staates beitrugen. Ein wesentlich größeres Echo als meine beiden Bücher hat die etliche Jahre später erschienene Studie von Norbert Frei gefunden. Sie enthielt ein äußerst kritisches Urteil über die Wiederbeschäftigung der alten Funktionseliten in der frühen Bundesrepublik, die der Verfasser „als skandalgepfästerte Periode gesellschaftlicher Reintegration um fast jeden Preis“ bezeichnete und darin „politische Fehler und moralische Versäumnisse“ erkannte, die das „geistige Klima in der Bundesrepublik nachhaltig“ geprägt hätten.⁵⁷

Eine systematische Untersuchung der personellen Übergänge in den Ministerien und anderen politischen Instanzen auf breiter Quellengrundlage, zunächst auf Bundesebene, dann aber auch auf Landesebene, begann mit der als Auftragsarbeit des Auswärtigen Amts entstandenen Studie „Das Amt und die Vergangenheit“.⁵⁸ Dieses Werk, das die Personalpolitik im Auswärtigen Amt ähnlich kritisch bewertete, wie das Frei in seiner oben erwähnten Studie für das System als Ganzes getan hatte, löste in der Wissenschaft, aber auch in der breiteren Öffentlichkeit eine große Kontroverse aus und gab den Anstoß, dass auch für andere Ministerien entsprechende Studien auf den Weg gebracht wurden. Diese sollen hier nicht näher vorgestellt werden. Einzugehen ist nur auf das Projekt über das Justizministerium, da dessen erster Minister Thomas Dehler war und deshalb ein engerer Bezug zu dem Thema dieses Beitrags besteht.

56 Udo Wengst: Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948-1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf 1984; Ders.: Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948-1953. Düsseldorf 1988.

57 Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996, Zitate Klappentext und S. 406.

58 Eckart Conze u. a. (Hrsg.): Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik. München 2010.

Das Ergebnis der Untersuchung über das Justizministerium lag 2016 vor.⁵⁹ Im Unterschied zu dem Werk über das Auswärtige Amt löste es keine großen öffentlichen Kontroversen aus. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Bewertungen differenzierter ausfielen und somit weniger Sprengstoff enthielten. Dehler und seinem Staatssekretär Walter Strauß wird bescheinigt, dass sie bei der Auswahl des Personals auf „fachliche Kompetenz und ministerielle Erfahrung“ setzten, damit aber in Kauf nahmen, dass das Ministerium „von vornherein in personeller Hinsicht“ belastet war. Das habe jedoch nicht dazu geführt, dass „braunes Gedankengut“ in die „Formulierung der neuen Gesetze“ geflossen sei.⁶⁰

Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden. Zu seinem Personalreferenten ernannte der neue Justizminister Willi Geiger, den er im Dritten Reich in Bamberg kennen gelernt hatte, wo beide als Juristen tätig waren. Dehler arbeitete in diesen Jahren als Rechtsanwalt. Er war mit einer Jüdin verheiratet, verteidigte Personen, die verfolgt wurden und gehörte einem Widerstandskreis an. Geiger hingegen war frühzeitig der NDSAP beigetreten und hatte Schriften verfasst, die antisemitische Tendenzen enthielten. Außerdem war er von 1941 bis 1943 Staatsanwalt an einem Sondergericht und hatte in dieser Eigenschaft an der Verkündung von Todesurteilen mitgewirkt.⁶¹ Gleichwohl war Dehler – wohl aufgrund seiner persönlichen Bekanntschaft mit Geiger – der Überzeugung, dass dieser kein überzeugter Nationalsozialist war.⁶² So stieg letzterer zu einem der engsten Mitarbeiter Dehlers im Justizministerium auf. Er war bis zu seinem Wechsel an das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1952 an allen wesentlichen Entscheidungen beteiligt. Geigers Einfluss ist aber nicht nur auf sein Vertrauensverhältnis zum Minister zurückzuführen. Als mindestens ebenso bedeutsam muss in Rechnung gestellt werden, dass er ein exzellenter Jurist war, der insbesondere die Ausarbeitung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes maßgeblich mitbestimmte.⁶³ Er erwarb sich damit bedeutende Verdienste für die Ausgestaltung der demokratischen Ordnung in den Anfangsjahren der Bundesrepublik.

Die Autoren der Untersuchung über das Bundesjustizministerium weisen allerdings darauf hin, dass die „innere Verbundenheit“ des Personals im Ministerium mit dem Dritten Reich dazu geführt habe, dass die „Verfolgung

59 Manfred Görtemaker/Christoph Safferling (Hrsg.): Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit. München 2016.

60 Ebd., S. 453 f.

61 Siehe Ernst Klee: Das Lexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. 2. Aufl. Frankfurt am Main 2005, S. 177; Ingo Müller: Furchtbare Juristen. München 1989, S. 220 f.

62 Vgl. Wengst: Dehler (wie Anm. 1), S. 142 f.

63 Vgl. die knappen Ausführungen von Reinhard Schiffers (Bearb.): Grundlegung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951. Düsseldorf 1984, S. XVII f.

von NS-Straftaten“ „von der deutschen Justiz geradezu verhindert wurde“. ⁶⁴ Ob dieses Urteil in seiner Pauschalität zutrifft oder auf die Verfolgung von NS-Justizverbrechen eingeschränkt werden muss, ist umstritten. ⁶⁵ Dehler teilte jedenfalls die Auffassung seiner führenden Beamten in der Frage der Verfolgung von NS-Verbrechen. Er hatte ja bereits in den Beratungen des Parlamentarischen Rats die Richter von der Verantwortung für die Verbrechen im Dritten Reich freigesprochen und war zu Beginn der 1950er Jahre auch mit Rücksicht auf die Stimmungen innerhalb der FDP für einen „Schlussstrich“ bei der Verfolgung von NS-Verbrechen eingetreten. Dieses Vorgehen hielt er für die „Befriedung“ der Gesellschaft für notwendig. Gleichzeitig wandte er sich aber „mit aller Schärfe gegen jedwede Versuche, nach dem Ende der schauerlichen Tragödie, die der Nationalsozialismus bedeutete, diesen Ungeist und seine Vertreter zu verherrlichen und vergessen machen zu wollen, welches Unheil sie schufen“. ⁶⁶

Dehlers differenzierte Beurteilung der Schuldfrage und die Konsequenzen, die er daraus für seine Personalpolitik zog, stoßen heute kaum noch auf Verständnis. Die Autoren der nunmehr vorliegenden zahlreichen Studien über das Personal in den politischen und bürokratischen Instanzen nach 1945 und deren Einstellung und Tätigkeit interessieren sich in erster Linie dafür, inwieweit diese sich auf das NS-System eingelassen haben. Deren Leistungen für den demokratischen Wiederaufbau geraten dabei meist aus dem Blick. Im Ergebnis führt das zu apodiktischen Urteilen, die in der Presse dann auch noch vergrößert wiedergegeben werden.

Als Beispiel soll das Werk über die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin angeführt werden. ⁶⁷ Hier heißt es im Klappentext über das Personal im Bundesinnenministerium: „Die Mehrheit stammte aus der Bürokratie des Nationalsozialismus“. Sie habe sich in die Demokratie eingepasst, „aber oft bestanden autoritäre Denkmuster fort“. In der Diktion des Journalisten Klaus Wiegrefe wurde hieraus die Feststellung, dass „Altnazis“ das Bundesinnenministerium in dessen Gründerzeit dominiert hätten. ⁶⁸ Wie anfällig selbst Historiker für solche Verkürzungen sind, erwies sich in einer der Diskussionsrunden am Ende der Tagung, in der dieses Referat gehalten wurde. Auch hier wurde von Nazis gesprochen, die die Politik in den 1950er und 1960er Jahren in der Bundesrepublik bestimmt hätten bzw. über eine „braune Flut“ phantasiert, die für diese Zeit kennzeichnend gewesen sei.

64 Vgl. Görtemaker/Safferling: Die Akte Rosenberg (wie Anm. 59), S. 454.

65 Vgl. Wengst: 1969 (wie Anm. 55).

66 Wengst: Dehler (wie Anm. 1), S. 159.

67 Frank Bösch/Andreas Wirsching (Hrsg.): Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ostberlin nach dem Nationalsozialismus. Göttingen 2018.

68 Klaus Wiegrefe: Die Altnazis im Bundesministerium. Hitler-Getreue dominierten das Innenministerium noch lange nach dem Krieg. Eine Studie zeigt die Gefahr, die von den Beamten ausging. In: Der Spiegel vom 16. Juni 2018.